

Schutzkonzept COVID-19

Es gelten die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben des BAG und des Kantons Bern zu Abstands- und Verhaltensregeln sowie Hygienemassnahmen mit dem Ziel, eine weitere Verbreitung und Übertragung des Virus zu verhindern.

Aufgrund der stetig steigenden Fallzahlen **gilt in sämtlichen Innenräumen der Schwand und in den Anisana Schulungsräumen die generelle Maskenpflicht.**

1. Hygienemassnahmen

- Die Hygienevorgaben des BAG sind in allen Räumlichkeiten einzuhalten.
- Kursteilnehmende und Dozierende sind angehalten, sich bei Ankunft, vor und nach Pausen, vor und nach therapeutischer Tätigkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder wo kein Wasser zur Verfügung steht, die Hände zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel stehen in allen Räumlichkeiten zur Verfügung.

2. Maskenpflicht / Schutzmassnahmen / Abstand halten

- Das Tragen von Hygienemasken (keine Stoffmasken, resp. Stoffmasken nur dann, wenn sie mit einer geprüften Einlegemembran versehen sind) ist für Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmende in allen zugänglichen Innenräumen (inkl. Toiletten, Pausenräume, etc.) und während den theoretischen als auch den Unterrichten mit Körperkontakt obligatorisch.
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen (Arztzeugnis), melden dies vor dem Unterricht dem Dozenten und im Sekretariat.
- Im Unterricht mit Körperkontakt sind Partnerwechsel nicht gestattet. Es arbeiten den ganzen Tag die gleichen Personen zusammen. Händewaschen vor und nach jeder Partnerübung.
- Damit grössere Ansammlungen von Kursteilnehmenden verhindert werden können und bei zu grossen Gruppen, werden theoretische Unterrichte ggf. im Fernunterricht durchgeführt. Die betroffenen Teilnehmenden und Dozenten werden jeweils vorgängig schriftlich informiert.
- Zur Verhinderung einer Kontamination und Verbreitung des Virus über die Kleidung, tragen die Kursteilnehmenden frisch gewaschene Kleidung.
- In den Schulungsräumen der Anisana sind an den Dozententischen Plexiglasscheiben angebracht. Befindet sich der Dozent hinter der Plexiglasscheibe, darf die Maske während dem Dozieren entfernt werden. Entfernt sich der Dozent von der Plexiglasscheibe, muss die Maske wieder getragen werden.
- Der Abstand von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich, einzuhalten.

3. Bezug von Schutzmasken

- Die Schutzmasken werden von den Teilnehmenden mitgebracht oder können vor dem Unterricht kostenlos bei Anisana bezogen werden.

3.1 Entsorgung der Schutzmasken

- Die Schutzmasken dürfen nur in den speziell dafür vorgesehenen geschlossenen Treteimern entsorgt werden. Es ist untersagt, die Schutzmasken in offenen Behältnissen, wie bspw. in Papierkörben in den Schulungsräumen, zu entsorgen.

4. Pausen und Verpflegung

- Auch in den Pausen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kursteilnehmer sind angehalten, sich in den Räumlichkeiten zu verteilen oder die Pausen draussen zu verbringen. Im Freien ist die Maskenpflicht aufgehoben, hier sind die Teilnehmenden angehalten, den Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Bei parallel laufenden Kursen werden die Pausen möglichst gestaffelt durchgeführt.
- Vor Benutzung der Kaffeemaschine sind die Hände zu desinfizieren.

4.1 Bioschwand

- Das Wöschhüsli hat geöffnet, dort gilt es die Vorgaben der Bioschwand AG einzuhalten. Das Wöschhüsli ist nur unter der Woche von Montag bis Freitag bedient, am Samstag und Sonntag jedoch nicht und somit muss genügend Kleingeld mitgebracht werden.
- Bei schönem Wetter kann am Wochenende zudem die Terrasse vor dem Wöschhüsli zum Essen genutzt werden, falls diese nicht durch einen privaten Anlass besetzt ist.

- Auf allen drei Terrassen sowie im Restaurant Gast.Haus und dem Wöschhüsli, darf nicht mehr gepicknickt werden, da Bioschwand die Tische ihren Gästen vorbehalten möchten.
- Aktuelle Informationen sind auf der Webseite Bioschwand ersichtlich: <https://www.bioschwand.ch/de/>

5. Reinigung

- Es stehen in allen Räumen Desinfektionstücher und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Teilnehmenden reinigen benutzte Gegenstände in den Schulungsräumen wie Tische, Stühle, Geräte, Hilfsmittel usw. nach jedem Gebrauch eigenverantwortlich mit dem entsprechenden Flächendesinfektionsmittel. Die Dozenten sind besorgt, dass die Pausen zeitlich entsprechend angepasst sind.
- Auch am Ende des Unterrichtstages sind sämtliche benutzten Gegenstände wie oben erwähnt durch die Teilnehmenden zu desinfizieren. Erst danach beendet der Dozent den Unterricht.
- Kleider werden nach jedem Unterricht mit nach Hause genommen und gewaschen.
- Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden wie bspw. Türgriffe, Kaffeemaschinen usw. sind regelmässig zu reinigen.
- WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig, wenn möglich stündlich durch den Dozenten zu lüften.

6. Umsetzung der Massnahmen / Contact Tracing

Für eine reibungslose Umsetzung appellieren wir an die Eigenverantwortung und Unterstützung aller Beteiligten wie Mitarbeitende, Kursteilnehmende und Dozierende.

Die Teilnehmenden werden vor Unterrichtsbeginn seitens Dozenten über folgende Punkte informiert:

- Die Teilnehmenden werden auf die Umsetzung der Massnahmen (Hygiene, Distanz, Reinigung) und auf die Infektionsrisiken hingewiesen.
- Personen, die in Kontakt mit einer infizierten Person waren oder die Symptome aufweisen, werden vom Dozenten unverzüglich nach Hause geschickt. Der Dozent macht eine entsprechende Meldung an die zuständige Bereichs- und Geschäftsleitung.
- Bei Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person kommen die behördlichen Massnahmen zum Zug.
- Die Teilnehmenden werden über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne für alle Beteiligten anzuordnen, informiert.
- Rückverfolgung: Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

7. Gefährdete Personen bleiben nach wie vor zu Hause

- Personen mit COVID-19-Symptomen (siehe Anhang 1).
- Personen, die vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst nach mindestens zwei Wochen nach überstandener Krankheit am Unterricht teilnehmen oder nach Rücksprache mit dem Arzt.
- Personen die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung (Anhang 2) aufweisen wird empfohlen, dem Unterricht fern zu bleiben.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündung, Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs

Wir danken allen Beteiligten für ihre Unterstützung und Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen.